

SATZUNG DER MUSLIMISCHEN HOCHSCHULGRUPPE DORTMUND



FASSUNG VOM 10.12.2024

1. Präambel

2. § 1 Name und Wesen der studentischen Arbeitsgruppe

- Name der Hochschulgruppe
- Sitz der Hochschulgruppe
- Unabhängigkeit von anderen Organisationen

3. § 2 Zweck

- Vertretung der Interessen muslimischer Studierender
- Anlaufstelle für muslimische Bedürfnisse an der Universität
- Förderung des Abbaus von Vorurteilen
- Veröffentlichung und Prüfung religiöser Beiträge
- Förderung des interreligiösen Dialogs
- Vernetzung und Freizeitangebote für muslimische Studierende
- Verwirklichung des Satzungszwecks durch Veranstaltungen

4. § 3 Gemeinnützigkeit

- Selbstloses Engagement der MHG Dortmund
- Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke
- Verbot persönlicher Vergünstigungen

5. § 4 Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft
- Prüfung und Entscheidung über die Mitgliedschaft
- Umgang mit personenbezogenen Daten
- Pflichten und Rechte als Mitglied

6. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Austrittserklärung
- Beendigung des Studiums oder Arbeitsverhältnisses
- Verstoß gegen die Satzung und störendes Verhalten
- Tod des Mitglieds

7. § 6 Allgemeine Rechte der Mitglieder

- Stimmrecht

8. § 7 Umgang bei Inaktivität

- Inaktivität als Pflichtverstoß
- Kontaktaufnahme bei Inaktivität
- Entscheidung über den Ausschluss

9. § 8 Organe der MHG Dortmund

- Vorstand
- Ältestenrat
- Teams (Veranstaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen)

10. § 9 Vorstand

- Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit

11. § 10 Wahl des Vorstandes und Ältestenrates

- Wahlverfahren und Anforderungen

- Neuwahl und Übergangsregelungen
- Online-Wahl und Wahlkommission
- Umgang mit Ablehnung eines Postens
- Wahlvorgang bei nur einem Kandidaten

12. § 11 Aufgaben des Vorstandes

- Mitgliederaufnahme und Betreuung
- Wahrung der Satzung und Kommunikation
- Berichterstattung und Informationsweitergabe
- Organisation der Mitgliederversammlung
- Dokumentation und Archivierung
- Außenvertretung und Kooperation
- Aufgabenzuweisung und Teamkoordination
- Verwaltung der digitalen Zugänge und Sicherheit

13. § 12 Finanzen

- Finanzverwaltung und Nachweispflichten

14. § 13 Ältestenrat

- Aufgaben und Zusammensetzung
- Mitwirkung und Aufsicht
- Schlichtungsfunktion
- Übergangsregelung bei Vorstandsauflösung

15. § 14 Mitgliederversammlung

- Einberufung und Leitung
- Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung
- Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

- Vollversammlung
- Abwahl von Vorstands- und Ältestenratsmitgliedern
- Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung und Stimmrecht
- Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit
- Dringlichkeitsversammlungen
- Protokollierung
- Teilnahmemöglichkeiten und Online-Versammlung
- Rechenschaftsbericht und Finanzbericht

16. § 15 Niederschriften

- Zugänglichkeit der Protokolle
- Schutz der Privatsphäre

17. § 16 Satzungsänderungen

- Regelung von Satzungsänderungen

18. § 17 Auflösung der MHG Dortmund

- Regelung der Auflösung der MHG Dortmund

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Die Mitglieder der „Muslimischen Hochschulgruppe Dortmund“ haben sich zusammengeschlossen, um in erster Linie Allahs Wohlgefallen zu erlangen. Dabei handeln sie aus der Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik, verpflichtet zu sein. Als Leitlinie geben sie sich den Grundsatz,

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنْثَىٰ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ
لِتَعَارَفُوا ۚ إِنَّ أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ أَتْقَىٰكُمْ ۚ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ خَبِيرٌ

„O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen

*Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr
einander kennenlernt. Gewiß, der Geehrteste von euch bei Allah ist der
Gottesfürchtigste von euch. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allkundig.“*

[Sure 49:13]

und der Tradition des Propheten Muhammad ﷺ folgend, ihre Mitmenschen zu ehren und zu achten. Einig darin das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das geltende Recht zu respektieren, treten sie für Freiheit, Frieden, Menschenrechte und das Gute ein.

Zur besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

(1) Name der Hochschulgruppe

Die Hochschulgruppe trägt den Namen ‚Muslimische Hochschulgruppe Dortmund‘, kurz MHG Dortmund.

(2) Sitz der Hochschulgruppe

Die Arbeitsgruppe hat ihren Sitz in Dortmund.

(3) Unabhängigkeit von anderen Organisationen

Die MHG Dortmund ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen, Moscheeverbänden und politischen Parteien. Sie vertritt ausschließlich die Interessen ihrer Mitglieder und stellt nationale oder territoriale Interessen zurück.

(4) Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für alle Studierenden und Mitarbeitenden der Technischen Universität Dortmund sowie der Fachhochschule Dortmund sowie für andere Mitglieder der MHG Dortmund, welche die Ziele und Werte der Gruppe teilen.

(1) Vertretung der Interessen muslimischer Studierender

Die MHG Dortmund vertritt die religiösen und akademischen Interessen der muslimischen Studierenden an den Dortmunder Hochschulen.

(2) Anlaufstelle für muslimische Bedürfnisse an der Universität

Die MHG Dortmund dient als zentrale Anlaufstelle für muslimische Studierende und als Ansprechpartner für Hochschulen in Bezug auf muslimische Anliegen.

(3) Förderung des Abbaus von Vorurteilen

Die MHG Dortmund engagiert sich aktiv für den Abbau von Vorurteilen gegenüber dem Islam und trägt zur Vermittlung islamischer Lehren in sozialer und historischer Hinsicht bei.

(4) Veröffentlichung und Prüfung religiöser Beiträge

Die von der MHG Dortmund veröffentlichten religiösen Beiträge sollen den Werten der Satzung entsprechen. Referenten werden vor Vorträgen auf ihren Hintergrund geprüft und muslimische Referenten müssen zusätzlich den Bedingungen der Ahl al-Sunnah wa'l-Jamaa'ah entsprechen. Diese Prüfungen werden durch den Vorstand durchgeführt und per einfacher Mehrheit genehmigt. Der erste Vorsitzende kann ein Veto einlegen, wenn er dies für notwendig hält, um die Veröffentlichung bestimmter Beiträge oder die Einladung bestimmter Referenten zu verhindern, sollte er es für geeignet ansehen.

(5) Förderung des interreligiösen Dialogs

Die MHG Dortmund setzt sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen sowie für den interreligiösen und interkulturellen Dialog ein.

(6) Vernetzung und Freizeitangebote für muslimische Studierende

Die Vernetzung von Muslimen am Campus und die Organisation von Freizeitangeboten.

(7) Verwirklichung des Satzungszwecks durch Veranstaltungen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeinbildende Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Informationsstände und weitere Aktivitäten verwirklicht.

(1) Selbstloses Engagement der MHG Dortmund

Die MHG Dortmund ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen.

(2) Verwendung der Mittel für satzungsgemäße Zwecke

Mittel der MHG Dortmund dürfen ausschließlich für die in der Satzung definierten Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Vorteile aus der Tätigkeit der MHG Dortmund erhalten, die diesen Zwecken nicht entsprechen.

(3) Verbot persönlicher Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MHG Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft in der Muslimischen Hochschulgruppe (MHG) ist allen Studenten und Angestellten der TU/FH möglich. Ausnahmen sind auch möglich. Das Hauptkriterium in dem Fall ist, dass die Person an einer Hochschule in Deutschland studiert. Die Mitgliedschaft kann auf verschiedene Weise beantragt werden. Unter anderem durch:

- Interessenten können eine Mitgliedschaft über die offizielle Website der MHG oder über deren Social-Media-Plattformen beantragen.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, bei Veranstaltungen der MHG

direkt Mitglieder anzusprechen, um das Interesse an einer Mitgliedschaft mitzuteilen.

- Ein spezielles Formular mit persönlichen Daten ist nicht erforderlich, um den Bewerbungsprozess zu beginnen.

(2) Prüfung und Entscheidung über die Mitgliedschaft

Nach Eingang des Mitgliedsantrags folgt ein Gespräch mit einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands der MHG. Hierbei ist es nicht relevant, ob das Gespräch digital oder persönlich stattfindet. In diesem Gespräch wird festgestellt, ob die antragstellende Person die Ziele und Werte der MHG teilt und ob sie sich für eine Mitgliedschaft eignet. Dabei wird auch geprüft, ob die Aufnahme die Gemeinschaft stärkt oder möglicherweise dem Ansehen und der Zielsetzung der MHG schadet. Das Mitglied stimmt der Satzung zu.

(3) Probezeit

Alle neuen Mitglieder durchlaufen eine Probezeit von drei Monaten, in der ihre aktive Beteiligung und die Einhaltung der Werte der MHG Dortmund überprüft werden.

(4) Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Muslimische Hochschulgruppe verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogenen Daten der antragstellenden Person unverzüglich und vollständig gelöscht, um den Datenschutz zu gewährleisten und die Privatsphäre der antragstellenden Person zu schützen.

(5) Pflichten und Rechte als Mitglied

Mit der Aufnahme in die MHG verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung sowie die Werte der MHG anzuerkennen und die Ziele der Hochschulgruppe aktiv zu unterstützen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Austrittserklärung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft jederzeit durch eine schriftliche Erklärung (z. B. per E-Mail oder WhatsApp) gegenüber dem Vorstand zu beenden. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Der Austritt kann innerhalb von 48 Stunden von der ausgetretenen Person widerrufen werden, falls diese ihre Entscheidung überdenkt.

(2) Beendigung des Studiums oder Arbeitsverhältnisses

Die Mitgliedschaft in der Muslimischen Hochschulgruppe endet automatisch, sobald eine Exmatrikulation erfolgt oder das Arbeitsverhältnis an der Hochschule endet. Eine Wiederaufnahme ist jedoch nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich, sofern die antragsstellende Person die Voraussetzungen erneut erfüllt. In dem Fall muss der Bewerbungsprozess erneut durchgeführt werden.

(3) Verstoß gegen die Satzung und störendes Verhalten

Sollte ein Mitglied gegen die Grundsätze der MHG verstoßen oder gezielt Unruhe, Streit oder Konflikte innerhalb der Hochschulgruppe verursachen, kann der Vorstand, bei einer Zweidrittelmehrheit, den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Ein solcher Ausschluss erfordert eine eingehende Prüfung und eine Möglichkeit für die betroffene Person sich rechtfertigen.

Mitglieder, die aufgrund von Satzungsverstößen ausgeschlossen werden sollen, haben das Recht, sich in einer Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, bevor eine finale Entscheidung getroffen wird. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, bis dahin sind die ausgeschlossenen Mitglieder von der Arbeit innerhalb der MHG auszuschließen. Die betroffenen Personen, über die abgestimmt wird, sind während der gesamten Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(4) Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 ALLGEMEINE RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Stimmrecht

Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu, die an der Technischen Universität Dortmund oder der Fachhochschule Dortmund als Studierende eingeschrieben oder als Mitarbeitende tätig sind.

(2) Stimmrecht im Ausland

Mitglieder, die aufgrund längerer Auslandsaufenthalte oder anderer zwingender Gründe nicht aktiv teilnehmen können, behalten ihr Stimmrecht durch eine vorherige schriftliche Beantragung.

(3) Recht auf Einsicht in Protokolle und Dokumente

Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle und Dokumente einzusehen. Das Einsichtsrecht schließt vertrauliche personenbezogene Informationen anderer Mitglieder aus.

(1) Inaktivität als Pflichtverstoß

Jedes Mitglied der MHG ist verpflichtet, sich an den Zielen und Aktivitäten der Hochschulgruppe zu beteiligen. Eine unentschuldigte Inaktivität über einen längeren Zeitraum gilt als Pflichtverstoß.

(2) Inaktivität von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied gilt als inaktiv, wenn es unentschuldigt zwei Wochen lang seinen Aufgaben nicht nachkommt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Aktivität untereinander zu kontrollieren. Bei Feststellung von Inaktivität ist zunächst der Versuch zu unternehmen, die Probleme intern zu lösen. Sollte dies nicht erfolgreich sein, muss ein Gespräch mit dem Ältestenrat organisiert werden, bei der über die Probleme und Lösungsversuche gesprochen wird. Gegebenenfalls kann daraufhin eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der der Vorstand oder einzelne Posten neu gewählt werden.

(3) Kontaktaufnahme bei Inaktivität

Sollte ein Mitglied über einen Zeitraum unentschuldigt inaktiv sein, wird der Vorstand das Mitglied zunächst kontaktieren, um zu klären, ob eine Absicht zur weiteren aktiven Teilnahme an der Hochschulgruppe besteht. Ein Mitglied kann frühestens nach sechs Wochen unentschuldigter Inaktivität als inaktiv eingestuft werden und gilt automatisch nach zehn Wochen unentschuldigter Inaktivität als inaktiv. Das Mitglied wird darüber informiert, dass bei weiterer unentschuldigter Inaktivität ein Ausschluss erfolgen kann.

(4) Entscheidung über den Ausschluss

Zeigt das Mitglied keine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit oder reagiert nicht auf die Kontaktaufnahme, kann der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung über einen Ausschluss aus der MHG Dortmund entscheiden. Der Ausschluss wird dem Mitglied per WhatsApp oder E-Mail schriftlich mitgeteilt.

(5) Feststellung der Inaktivität

Der Vorstand entscheidet, ab wann ein Mitglied als inaktiv gilt. Ein Mitglied wird spätestens dann als inaktiv angesehen, wenn es drei Monate lang unentschuldigt an keinerlei Aktivitäten teilgenommen hat. Dies umfasst auch die Beteiligung an Arbeitsprozessen der MHG Dortmund, wie beispielsweise an Meetings oder der Gestaltung von Postern. Es obliegt den jeweiligen Teamleitern zu kontrollieren auf wen dies zutrifft und wen nicht und das dann im Vorstand anzusprechen, welcher sich dann berät.

§8 ORGANE DER MHG DORTMUND

(1) Vorstand

(2) Ältestenrat

(3) Team für Veranstaltung

(4) Team für Öffentlichkeit

(5) Team für Finanzen

(1) Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder

- a. Vorstandsmitglieder müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied der MHG Dortmund sein. Eine Mitgliedschaft in anderen MHGs wird ebenfalls anerkannt, sofern der Vorstand der jeweiligen Gruppe dies bestätigt und der Vorstand der MHG Dortmund die Kandidatur mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- b. Die Voraussetzung der einjährigen Mitgliedschaft entfällt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit feststellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Grundsätze und Interessen der MHG Dortmund vertritt.
- c. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören, und umgekehrt. Von dieser Regelung kann auch durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und/oder der Mitglieder keine Ausnahme gemacht werden.

(2) Zusammensetzung des Vorstandes

- a. Erster Vorsitzender/Erste Vorsitzende
- b. Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
- c. Leiter/Leiterin des Teams für Veranstaltungen

- d. Leiter/Leiterin des Teams für Öffentlichkeitsarbeit
- e. Leiter/Leiterin des Teams für Finanzen

(3) Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit

Im Falle einer Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet der/die Erste Vorsitzende.

§ 10 Wahl des Vorstandes und Ältestenrat

(1) Bewerbungsfrist

Mitglieder, die für einen Posten kandidieren wollen, haben sich bis 23:59 zwei Tage vor dem Wahldatum zu bewerben. Mitglieder, die sich danach bewerben, müssen zuerst einstimmig durch den Vorstand genehmigt werden. Dies schließt Enthaltungen aus.

(2) Wahl des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der MHG werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Kandidaten können nur für einen der beiden Posten kandidieren. Vor der Wahl wird den Kandidaten die Möglichkeit gegeben, ihre Motivation, Qualifikationen und Ziele zu präsentieren.

a) Mehrheitswahl und Stichwahl

Für die Wahl ist eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten

Stimmen durchgeführt. In der Stichwahl, die ausschließlich zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen stattfindet, reicht eine einfache Mehrheit. Die Leiter der Teams werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt.

(3) Zeitpunkte für Neuwahlen

Die Vorstandsmitglieder werden in den ersten vier Wochen des Sommersemesters von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes, sowie des Ältestenrates bis zur nächsten regulären Wahl im Sommersemester im Amt, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine frühere Neuwahl.

(4) Wahl der Teamleiter

Nach der Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertretung werden in einem separaten Wahlgang die Teamleiter der drei festgelegten Teams gewählt. Hier ist es auch Kandidaten nicht erlaubt sich für mehrere Posten zur selben Zeit zu bewerben. Auch hier erhält jeder Kandidat die Möglichkeit, sich vorzustellen. Sollte keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei der eine einfache Mehrheit genügt.

(5) Wahl des Ältestenrates

Der Ältestenrat wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens ein Jahr im Vorstand tätig gewesen sein. Ausnahmen sind unter anderem bei unzureichender Kandidatenauswahl möglich, um die Mindestanzahl von drei Mitgliedern im Ältestenrat zu erreichen.

a. Abstimmungsverfahren

Die Wahl des Ältestenrates findet unter denselben Bedingungen statt wie die Wahlen des Vorstandes und der Teamleiter. Sie erfolgt entweder in Präsenz oder online, ist jedoch in jedem Fall geheim. Überschreitet die Gruppe der vorgeschlagenen Mitglieder nicht die maximale Anzahl von fünf, wird zunächst über die gesamte Gruppe abgestimmt. Wird die Gruppe jedoch abgelehnt, erfolgt eine separate Abstimmung über jede Person.

b. Übergangsregelung

Die bisherigen Mitglieder des Ältestenrates bleiben im Amt, bis mindestens drei neue Mitglieder in den Rat gewählt wurden. Dies dient der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Ältestenrates während der Übergangsphase. Ebenso bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(6) Durchführung der Wahl und Vorstellung der Kandidaten

Die Wahl des Vorstandes, der Teamleiter und des Ältestenrates erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Diese kann entweder in Präsenz oder hybrid stattfinden. In jedem Fall erhalten die Kandidaten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern vorzustellen.

(7) Online-Wahl und Wahlkommission

Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Ergebnisse sämtlicher Wahlen zuständig. Die Wahl kann online durchgeführt werden, sofern ausreichende Maßnahmen zur Sicherheit und Vertraulichkeit der Wahl getroffen werden. Sollte es begründete Zweifel an der Sicherheit geben, so muss die Wahl in Präsenz stattfinden. Bei einer Präsenzwahl erfolgt die Wahl geheim, um die

freie Wahlentscheidung jedes Mitglieds zu gewährleisten.

a. Bildung und Bestätigung der Wahlkommission

Sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder können die Mitglieder der Kommission vorschlagen, wobei die Kommission aus mindestens zwei und maximal drei Personen bestehen sollte. Die vorgeschlagene Gruppe muss von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid bestätigt werden. Wird die gesamte Gruppe abgelehnt, wird über jedes Mitglied der Kommission einzeln abgestimmt. Die Wahlkommission muss für die Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates bestimmt werden. Es kann unabhängig davon bei anderen Wahlen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt, auch eine Wahlkommission gebildet werden, welche sich um die Durchführung der Wahlen kümmert.

b. Austausch einzelner Mitglieder

Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für einen Posten kandidieren, für den sie die Wahl leiten. Sollte ein Mitglied der Wahlkommission für eine Position kandidieren wollen, wird es aus der Kommission entlassen und durch ein anderes Mitglied ersetzt, das den gleichen Bestätigungsprozess durchläuft.

c. Umgang mit Verletzungen der Vertraulichkeit durch die Wahlkommission

1. Sollte ein Mitglied der Wahlkommission vertrauliche Wahlinformationen weitergeben (z. B. wer wen gewählt hat), so entscheidet der Vorstand im Einzelfall, ob die Wahl wiederholt werden muss. Handelt es sich um Vorstandswahlen, stimmen die bisherigen Mitglieder des Vorstandes darüber ab.

2. Die verantwortliche Person, die für die Weitergabe der

Informationen verantwortlich ist, muss identifiziert werden. Diese Person darf bis zur nächsten Vorstandswahl im Sommersemester nicht mehr Teil einer Wahlkommission sein.

3. Weitere Konsequenzen, wie z. B. der Ausschluss aus der MHG, können ebenfalls in Betracht gezogen werden. Diese Maßnahmen werden durch den Vorstand nach einem Gespräch mit dem betreffenden Mitglied und mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
4. Die Wahlkommission ist verpflichtet, in allen ihren Handlungen höchste Vertraulichkeit zu wahren, um die Integrität und das Vertrauen in die Wahlen zu sichern.

(8) Neuwahl des Vorstandes und des Ältestenrates

Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes, einzelner Vorstandspositionen oder des Ältestenrates kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(9) Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Innerhalb einer Wahlperiode kann der Vorstand maximal zwei seiner Mitglieder durch eine interne Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit von ihrem Posten entheben. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, einen Ersatz für das abgewählte Mitglied zu nominieren und diesen durch eine Zweidrittelmehrheit innerhalb des Vorstands zu bestätigen, um die Funktionsfähigkeit des Gremiums aufrechtzuerhalten.

(10) Abwahl von Mitgliedern des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Befugnis, pro Wahlperiode intern Mitglieder mit

einer Zweidrittelmehrheit von ihrem Posten abzuwählen, solange die Mindestanzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten wird. Diese Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen, der dann mit einer Zweidrittelmehrheit darüber entscheidet, ob die Abwahl gerechtfertigt ist. Sollte der Vorstand die Abwahl als unbegründet ablehnen, bleibt das betroffene Mitglied im Ältestenrat.

Der Vorstand kann eine Neuwahl des Ältestenrates anordnen, wenn besondere Bedingungen vorliegen, die die ordnungsgemäße Funktion des Ältestenrates beeinträchtigen. Hierzu zählen:

- Nichterfüllung der Aufgaben des Ältestenrates,
- Gefährdung des inneren Friedens der MHG,
- sowie andere schwerwiegende Sonderfälle, die die Integrität und Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe bedrohen.

Diese Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Vor einer solchen Abstimmung ist der Vorstand verpflichtet, das Gespräch mit dem Ältestenrat zu suchen und diesen über die festgestellten Probleme sowie über die Möglichkeit einer Neuwahl zu unterrichten. Ziel dieses Gesprächs ist es, eine Lösung zu finden und die bestehenden Probleme gemeinsam zu beheben, ohne unmittelbar Neuwahlen anzusetzen.

Der Vorstand soll dabei darauf achten, die Mitglieder der MHG nicht unnötig in die Entscheidung einzubeziehen, um eine Spaltung innerhalb der Gruppe zu vermeiden. Nur im Bedarfsfall und wenn keine interne Lösung gefunden werden kann, sind die Mitglieder über die Entscheidung zu informieren.

(11) Umgang mit der Ablehnung eines gewählten Postens

- a. Sollte eine gewählte Person einen Posten nicht annehmen und es stehen keine anderen Kandidaten zur Verfügung, ist innerhalb von vier Wochen

eine neue Wahl für diesen Posten zu organisieren. Sollte es hingegen einen weiteren Kandidaten geben, wird er ausgewählt und muss jedoch noch mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- b. Bis zur Neuwahl bleibt die bisherige Person in ihrem Posten, um die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.
- c. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die Neuwahl zu organisieren und sicherzustellen, dass die Mitglieder mindestens eine Woche im Vorhinein über die neue Wahl informiert werden.
- d. Die Mitglieder sind aufgerufen, bei der Neuwahl geeignete Kandidaten zu nominieren, um eine reibungslose Besetzung des Postens zu gewährleisten.

(12) Wahlvorgang falls nur ein Kandidat sich meldet

- a. Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, benötigt dieser im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit, um gewählt zu werden.
- b. Erreicht der Kandidat im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem eine einfache Mehrheit der Stimmen genügt.
- c. Kann der Kandidat auch im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl für diesen Posten zu organisieren. Sollte es in diesem extra Termin keinen neuen Kandidaten geben, so ist der Vorstand verpflichtet, alle 4 Wochen Wahltermine zu organisieren. Bis dahin bleibt der Vorgänger im Amt.

d. Bis zur Neuwahl bleibt die bisherige Person in ihrem Amt, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen.

(13) Umgang bei Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl

Sollten Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl auftreten, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Wiederholung organisieren.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Mitgliederaufnahme und Betreuung

Der Vorstand bestätigt die Anträge neuer Mitglieder und überprüft, ob sie die Werte und Ziele der MHG Dortmund teilen. Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands. Der Vorstand unterstützt neue Mitglieder bei ihrer Integration in die Hochschulgruppe und fördert ihre Teilnahme an Aktivitäten.

(2) Wahrung der Satzung und Kommunikation

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Satzung den Mitgliedern verständlich zu vermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Vorstand pflegt einen offenen und respektvollen Umgang mit den Mitgliedern, um eine Kultur der Kommunikation und Transparenz zu fördern.

(3) Berichterstattung und Informationsweitergabe

Die Teamleiter berichten in alle vier Wochen über die Fortschritte und Aktivitäten ihrer Teams. Diese Berichte unterstützen den Vorstand bei der Planung und Weiterentwicklung der Gruppenaktivitäten.

(4) Organisation der Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstellt eine strukturierte Tagesordnung, die den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wird. Dabei sorgt der Vorstand für eine transparente und geordnete Durchführung der Versammlung.

(5) Dokumentation und Archivierung

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß festgehalten werden. Diese Beschlüsse sowie Protokolle und weitere relevante Dokumente der Gruppe werden archiviert und den Mitgliedern, beispielsweise über eine interne Plattform, zur Einsicht bereitgestellt.

(6) Außenvertretung und Kooperation

Der Vorstand repräsentiert die MHG Dortmund in der Öffentlichkeit und pflegt Beziehungen zu anderen Hochschulgruppen, Vereinen und Institutionen. Er stellt sicher, dass die Außenkommunikation die Werte und Ziele der MHG Dortmund widerspiegelt.

(7) Aufgabenzuweisung und Teamkoordination

Der Vorstand sorgt für eine klare Aufgabenverteilung innerhalb der Teams und unterstützt die Teamleiter bei der Umsetzung ihrer Ziele. Dabei wird die Verantwortung für spezielle Projekte und die Verteilung von Ressourcen

transparent organisiert.

(8) Verwaltung der digitalen Zugänge und Sicherheit

Der Vorstand ist für die Sicherheit und Verwaltung der digitalen Ressourcen der MHG Dortmund verantwortlich, einschließlich der Zugangsdaten zu Social-Media-Kanälen und anderen Plattformen. Eine regelmäßige Überprüfung der digitalen Sicherheit ist dabei erforderlich.

(9) Umgang bei internen Konflikten

Bei internen Konflikten entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat über die weitere Vorgehensweise, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Entscheidung des Vorstandes hat hierbei Vorrang über der Entscheidung des Ältestenrates.

(10) Mitgliedschaft in den jeweiligen Teams

Es ist verpflichtend für beide Vorsitzenden, dass sie in allen Teams/Organen der MHG Dortmund ein Mitglied sind, um ihren Aufgaben nachzukommen. Die Teamleiter müssen ein Mitglied in dem jeweiligen Team sein, welches sie leiten, als auch Mitglied im Vorstand. Es ist den Teamleitern erlaubt, auch Mitglieder in den anderen Teams zu sein. Das Respektieren der jeweiligen Teamleiter in den jeweiligen Teams ist hierbei zu beachten.

- (1)** Die MHG Dortmund ist verpflichtet, dem AStA und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Haushaltes Auskunft über ausgabenwirksame Vorhaben im nächsten Haushaltsjahr zu geben.
- (2)** Die MHG Dortmund legt dem Haushaltsausschuss zweimal jährlich (1. Februar und 1. August) einen Bericht über die Verwendung der Mittel vor.
- (3)** Die MHG Dortmund erhält die im Haushalt bewilligten Gelder nur bei Vorlage eines Ausgabennachweises.
- (4)** Anschaffungen von langlebigen Gütern durch die MHG Dortmund (z.B. Bücher, Schränke, usw.) sind Eigentum der Studierendenschaft und werden vom AStA dokumentiert. Das Inventar ist dem AStA auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (5)** Einnahmen, die durch die MHG Dortmund erzielt werden, sind Eigentum der Studierendenschaft. Die Höhe, die Herkunft und der Verbleib der Gelder sind dem AStA anzuzeigen.
- (6)** Finanzielle Entscheidungen müssen von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder getroffen werden, da die Vorstandsmitglieder bei

finanziellen Risiken gleichermaßen haften.

§ 13 ÄLTESTENRAT

(1) Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zuvor im Vorstand aktiv gewesen sein müssen und wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Er fördert den inneren Frieden, unterstützt eine konstruktive Diskussionskultur in der MHG und dient als neutrale Institution bei Streitigkeiten. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen während ihrer Amtszeit nicht in anderen Teams aktiv sein. Mindestens ein Mitglied des Ältestenrates muss in den Gruppen anwesend sein, um deren Arbeit zu beobachten.

(2) Aufgaben

Der Ältestenrat dient als beratende und vermittelnde Instanz und unterstützt den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung der MHG Dortmund. Er fördert den inneren Frieden, unterstützt eine konstruktive Diskussionskultur in der MHG und dient als neutrale Institution bei Streitigkeiten. Der Ältestenrat kann Rückmeldungsgespräche mit dem Vorstand führen.

(3) Mitwirkung und Aufsicht

Der Ältestenrat kann auf Einladung an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Er kann durch einstimmigen Beschluss den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auffordern und Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorschlagen.

(4) Schlichtungsfunktion

Bei arbeitsgruppeninternen Konflikten zwischen Mitgliedern oder mit dem Vorstand kann der Ältestenrat um Schlichtung gebeten werden. Er kann durch Beschluss ermahnen oder Empfehlungen aussprechen, die eine Vollversammlung aufheben kann. Sollten interne Konflikte nicht durch den Ältestenrat oder den Vorstand gelöst werden können, kann eine externe Mediationsstelle hinzugezogen werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Person ein Mitglied der MHG ist, solange ihre Neutralität gewährleistet ist.

(5) Übergangsregelung bei Vorstandsauflösung

Im Falle einer kompletten Auflösung des Vorstandes übernimmt der Ältestenrat kommissarisch dessen Aufgaben und organisiert innerhalb eines Monats eine Neuwahl.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls es die Situation erfordert, kann die Sitzung auch von einem Mitglied des Ältestenrates oder des Vorstandes geleitet werden. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung vertagt. In diesem Fall wird ein neuer Termin innerhalb von drei Wochen festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.

(2) Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail an alle Mitglieder. Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung können vor Beginn der Sitzung beschlossen werden.

(3) Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.

(4) Wahl des Vorstandes und Ältestenrates

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß §9 den Vorstand und den Ältestenrat.

(5) Vollversammlung

Mitglieder des Vorstandes oder Ältestenrates können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Der Ältestenrat kann eine Vollversammlung ebenfalls vorschlagen, falls er dies für notwendig erachtet. Der Vorstand würde dann darüber abstimmen.

(6) Abwahl von Vorstands- und Ältestenratsmitglieder

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates mit einer Zweidrittelmehrheit

abzuwählen. In diesem Fall ist innerhalb von maximal vier Wochen eine separate Mitgliederversammlung zur Wahl der Nachfolger einzuberufen.

(7) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei wird sowohl die Online- als auch die Präsenzteilnahme berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch eine Anwesenheitsliste geprüft, die sowohl virtuelle als auch persönliche Teilnehmer erfasst.

(8) Beschlussfassung und Stimmrecht

Jedes Mitglied, das an der TU oder FH Dortmund eingeschrieben oder beschäftigt ist, hat ein gleiches Stimmrecht. Beschlüsse, die keine Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, Abwahlen und komplette Neuwahlen des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, können jedoch auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden, sofern dies nicht der Satzung widerspricht.

(9) Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(10) Dringlichkeitsversammlungen

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit kürzerer Vorlaufzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. In einem solchen Fall muss dies dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Der Ältestenrat leitet dies anschließend an den Vorstand weiter, welcher binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung organisiert. In diesem Fall genügt eine Einladungsfrist von fünf Tagen.

(11) Protokollierung der Mitgliederversammlung

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung wird angefertigt und von dem Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Protokollant ist vor Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmen, es können auch mehrere Personen ein Protokoll zusammen aufstellen. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf einer internen Plattform zugänglich gemacht, um Transparenz zu gewährleisten.

(12) Teilnahmemöglichkeiten und Online-Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder hybrid stattfinden, um allen Mitgliedern die Teilnahme unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zur Vertraulichkeit und

Sicherheit der Abstimmungen zu treffen. Die Onlineabstimmungen erfolgen unter der Aufsicht der Wahlkommission.

(13) Rechenschaftsbericht und Finanzbericht

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Semester einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht vor, welche die Aktivitäten und die finanzielle Situation der MHG darstellen. Dies dient der Transparenz und ermöglicht den Mitgliedern sich über die Arbeit des Vorstandes zu informieren und eine fundierte Entscheidung bei der Wahl des Vorstandes zu treffen.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

(1) Zugänglichkeit der Protokolle für Mitglieder

Zu jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Protokolle werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) Privatsphäre der Protokolle

Mitgliedern ist es untersagt, Protokolle von Sitzungen oder Versammlungen an Außenstehende weiterzugeben. Werden versehentlich sensible Daten veröffentlicht, korrigiert der Vorstand dies unverzüglich und informiert die betroffenen Mitglieder.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Regelung von Satzungsänderungen

- a. Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung abgestimmt und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.
- b. Mitglieder erhalten mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung über eine Satzungsänderung die vorgeschlagenen Änderungen schriftlich zur Prüfung.
- c. Bei rechtlichen Anforderungen, die eine Satzungsänderung voraussetzen, kann der Vorstand eine Notfallabstimmung einberufen.
- d. Eine Liste aller vergangenen Satzungsänderungen wird im Anhang der Satzung dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.

§ 17 AUFLÖSUNG DER MHG DORTMUND

(1) Regelung der Auflösung der MHG Dortmund

- a. Eine Auflösung der MHG Dortmund ist nur einstimmig bei einer Vollversammlung möglich, in welcher mindestens die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme für diesen Fall ist nicht möglich, falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die Auflösung der MHG Dortmund ist nur durch eine qualifizierte Mehrheit möglich.
- b. Nach der Auflösung werden alle verbleibenden finanziellen Mittel einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielen gespendet. Dies wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- c. Der Vorstand organisiert eine Übergabe aller Vermögenswerte, Dokumente und Protokolle an den AStA oder eine ähnliche Institution zur Archivierung.

- d. Innerhalb von drei Monaten nach Beschluss der Auflösung ist ein Abschlussbericht über die Abwicklung zu erstellen und den Mitgliedern vorzulegen.